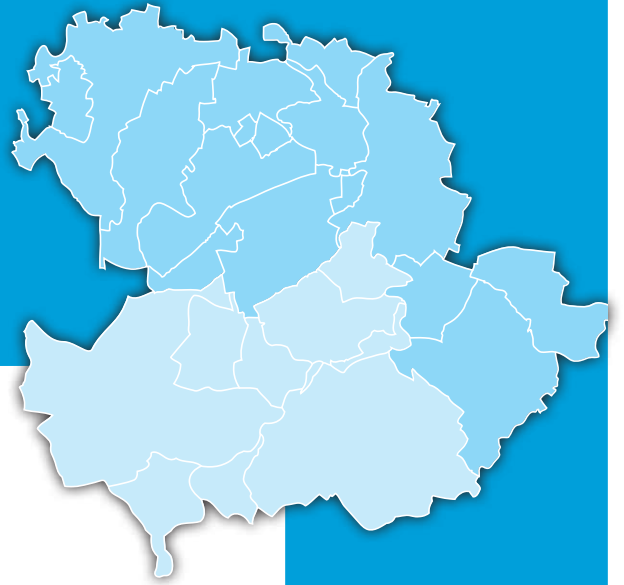


Lokal Anzeiger

Region Dresden – Excellence for business



Ein Jahr ist nichts, wenn man's verputzt,
ein Jahr ist viel, wenn man es nutzt.
Ein Jahr ist nichts; wenn man's verflacht;
ein Jahr war viel, wenn man es ganz
durchdacht.
Ein Jahr war viel, wenn man es ganz gelebt;
In eigenem Sinn genossen und gestrebt.
Das Jahr war nichts, bei aller Freude tot,
Das uns im Innern nicht ein Neues bot.
Das Jahr war viel, in allem Leide reich,
das uns getroffen mit des Geistes Streich.
Ein leeres Jahr war kurz, ein volles lang:
Nur nach dem Vollen mißt des Lebens Gang,
Ein leeres Jahr ist Wahn, ein volles wahr.
Sei jedem voll dies gute, neue Jahr.

(Hanns Freiherr von Gumpenberg, 1866-1928)

Freitag, den
10. Januar 2025
35. JAHRGANG
NUMMER 1

BORTHEN | BOSEWITZ
BURGSTÄDTEL
BURKHARDSWALDE
CROTTA | DOHNA
FALKENHAIN | GAMIG
GORKNITZ | KÖTTEWITZ
KREBS | MAXEN
MEUSEGAST
MÜHLBACH | RÖHRSDORF
SCHMORSORF
SÜRSSEN | TRONITZ
WEESENSTEIN

Lokalanzeiger
online lesen:



Veranstaltungen
ab Seite 26.



Grüßwort zum Jahreswechsel

Liebe Bürgerinnen und Bürger in Dohna und Müglitztal,

der Jahreswechsel ist vorüber und wieder starten wir mit guten Vorsätzen ins neue Jahr. Die Bundespolitik mit allen Unwägbarkeiten strapaziert alle Kommunen weiter und kostet uns viel Kraft. Neben der Bundestagswahl steht in Müglitztal im August auch eine Bürgermeisterwahl an.

Wir blicken zurück auf das vergangene Jahr und haben auch in 2024 wunderbare Veranstaltungen wie z. B. die Dohnaer Hofnacht, den romantischen Weihnachtsmarkt und großartige Ortsfeste erlebt. Ein Miteinander konnte über das Jahr hinweg mit vielen kleinen Aktionen, wie der 4. Stadtrallye oder dem 2. Sächsischen Inklusionslauf auf Gut Gamig gestaltet werden. Zahlreiche Mitwirkende haben sich hier für Dohna und Müglitztal engagiert und Lust auf mehr gemacht. Dafür unseren herzlichen Dank!

Eine Weiterentwicklung der Stadt und der Gemeinde fand trotz allen Widrigkeiten statt. In Mühlbach geht die Sanierung der Schule voran, in Dohna startet der Winterdienst aus dem neuen Bauhof. Die DGH ist seit kurzer Zeit der **Dohnaer GewerbeHof**. Das Projekt IndustriePark ist für Dohna nach wie vor aktuell. Fördergelder für die Planung in Dohna und Heidenau stehen bereit. Es gilt weiterhin, Kompromisse zu finden, die Beteiligten einzubinden, die Planungen zu erklären, an neue Gegebenheiten anzupassen und auch die Ängste ernst zu nehmen. Wir wünschen allen Handwerkern und Gewerbetreibenden ein erfolgreiches neues Geschäftsjahr.

Die Optimierung des Hochwasserschutzes in Krebs geht weiter voran. Die Bagger sind gerollt und die Arbeiten abgeschlossen.

Einen herzlichen Dank möchten wir allen aussprechen, die sich über die Jahre hinweg ehrenamtlich in Dohna und Müglitztal für das Gemeinwohl einsetzen. Sie leisten einen enormen Beitrag in unserer lokalen Gesellschaft. Sie setzen viel Kraft und Freizeit für andere ein und bilden somit den Motor für die erfolgreiche Vereinsarbeit in unseren Gemeinden. Dieses Gemeinschaftsgefühl basiert auf herausragendem Engagement und der bedingungslosen Übernahme von Verantwortung für unser Gemeinwesen.

Wir möchten an dieser Stelle auch einen Dank an unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten. Ein jeder, ob nun in der Stadt- und Gemeindeverwaltung, den Bauhöfen, Kitas oder anderen Einrichtungen leistet an seiner Stelle gute Arbeit, oft über das nötige Maß hinaus. Vor uns liegen wieder viele interessante Aufgaben, die wir mit Optimismus lösen wollen. Die Voraussetzungen dafür sind gut.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein gesundes, erfolgreiches und gutes neues Jahr.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Bürgermeister Michael Neumann und Dr. Ralf Müller

Stadt Dohna

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dohna Am Markt 10/11

Montag + Mittwoch geschlossen

Ohne Termin:

Dienstag und Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr

Mit Terminvereinbarung:

Dienstag 13:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag 13:30 – 15:30 Uhr

Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

(Standesamt freitags geschlossen)

Bürgermeistersprechstunde

jeden letzten Dienstag

im Monat 15:00 – 18:00 Uhr

Abweichungen siehe Seite 11.

Ortsvorsteher Meusegast

Peter Helmecke, 0176 45872468

ortsvorsteher.meusegast@stadt-dohna.de

Ortsvorsteher Röhrsdorf

Jens Werner, 0171 3068872

ortsvorsteher.roehrsdorf@stadt-dohna.de

Sprechzeiten nach Bedarf und Vereinbarung

Gleichstellungsbeauftragte

Peggy Pfeil, 03529 563655

**Postadresse: Am Markt 10/11, 01809 Dohna,
Telefon: 03529 5636-0, Fax: 03529 5636-99
info@stadt-dohna.de, www.stadt-dohna.de**

Bereich Bürgermeister

Bürgermeister 03529 563610

Büro Bürgermeister/Öffentlichkeitsarbeit 03529 563611

Büro Bürgermeister/Sitzungsdienst 03529 563621

Personal 03529 563625

Personalabrechnung 03529 563638

Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bau

Fachbereichsleiter 03529 563620

Gewerbeangelegenheiten/Marktfestsetzung 03529 563622

Außendienst Ordnungsamt 03529 563623

Brandschutz 03529 563646

Verkehrsrecht 03529 563624

Rechtsangelegenheiten/Wahlen 03529 563657

Einwohnermeldeamt I 03529 563640

Einwohnermeldeamt II 03529 563622

Standesamt 03529 563641

Gebäude- & Liegenschaftsmanagement 03529 563660

Wohnungsverwaltung 03529 563626

Rechts- und Ordnungsangelegenheiten 03529 563657

Stadtplanung/Tiefbau 03529 563661

Hochbau/Bauunterhaltung 03529 563663

Gewässerunterhaltung/Bauunterhaltung 03529 563664

Fachbereich Finanzen

Fachbereichsleiter 03529 563650

Leiter Kasse 03529 563654

Kasse 03529 563658

Kasse, KLR 03529 563656

Kasse, Inventuren, Abrechnung Schmutz- und Regenwasser 03529 563666

Vollstreckung, Versicherungen 03529 563652

Kommunalsteuern 03529 563653

Haushalt, Jahresabschluss 03529 563651

SFD, allg. Finanzwirtschaft 03529 563655

SFD, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschluss 03529 563659

Fachbereich Soziales

Kindertagesstätten Dohna/Kindertagespflege 03529 563631

Kindertagesstätten Müglitztal 03529 563632

Bibliothek 03529 563633

Museum/Veranstaltungen 03529 563634

Archiv 03529 563615

Grundschule 03529 5636770

Oberschule 03529 5636760

Kinderhaus „Bummi“ Dohna 03529 5636700

Kindertagesstätte „Zwergenburg“ Sürßen 03529 5636710

Kindertagesstätte „Am Fuchsbau“ Krebs 03529 5636720

Kinderhort Dohna Reppchenstraße 03529 5636730

Kinderhort Dohna Außenstelle Burgstraße 03529 599450

Informationen über aktuelle Durchflüsse, Hochwasserwarnungen und Hochwas- servorhersagen im Internet:

www.umwelt.sachsen.de

www.hochwasserzentrum.sachsen.de

mdr-Videotext ab Seite 530

**Sprachansage Hochwasserwarnungen
und aktuelle Messwerte:**

0351 79994-100

Schiedsstelle des Schiedsbezirkes Dohna

Friedensrichter: Gunter Zeugner, Mobil: 0160 666 7512

Sprechstunden: nach Vereinbarung

E-Mail: schiedsstelle@stadt-dohna.de

Anschrift: Stadtverwaltung Dohna

Schiedsstelle

Am Markt 10/11, 01809 Dohna

Wanderwegewart Dohna (Stadt):

Herr Holger Neubert, Telefon: 03529 515113

Wanderwegewart Ortschaft Meusegast:

Herr Lutz Kobsch, Telefon: 0160 7702463,

E-Mail: Lutz.Kobsch@freenet.de

Radwegewart Dohna:

Herr Andreas Burow, Telefon: 035027 42067,

E-Mail: rad@meusegast.de

Wanderwegewartin Ortschaft Röhrsdorf

Frau Teresa Kreyßig

E-Mail: Teresa.kreyssig@googlemail.com

Servicenummern

Störungsdienst

„SachsenEnergie“ Service-Nummer: 0800 0320010 (kostenfrei)

„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880

„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Strom 0351 50178881

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon 112

Rettungsleitstelle (IRLS) Dresden 0351 501210

Polizei

Telefon 110

Polizei-posten Heidenau 03529 56120

Polizeirevier Pirna 03501 5190

Giftnotruf

Telefon 0361 730730

Störungsdienst öffentliche Abwasseranlagen

Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal

Stadtentwässerung Dresden GmbH 0351 822 2022

Störungsdienst Trinkwasserversorgung

Trinkwasserversorgung, Markt 11, 01855 Sebnitz, Tel.: 035971

80600, Fax: 035971 806099, E-Mail: info@zvww.de, www.zvww.de

Im Fall von Havarien/Rohrbrüchen: Störungsrufnummer: 035023

51610

Die Johanniter - Besuchsdienst 0157 53595819

Straßenbeleuchtung

Störungen bitte bei SB Stadtplanung/Tiefbau während der

Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Dohna melden: 03529 563661

oder unter www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/service/strassenbeleuchtung

Quartiervermittlung

Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.

<https://www.saechsische-schweiz.de/>

Grünschnittsammlung/Wertstoffhöfe

Zweckverband Abfallwirtschaft

Oberes Elbtal (ZAOE)

0351 4040450

Pflanzenabfallverordnung/Anzeigenbearbeitung:

Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,

Abt. Umwelt 03501 5153481

Informationen zu Traditionsfeuern

Stadtverwaltung Dohna,

SB Ordnungsangelegenheiten

03529 563657

Anzeige bei Kindeswohlgefährdung

SB Kindertagesstätten

03529 563632

Stadt Dohna

Übersicht Termine Lokalanzeiger 2025

Redaktionsschluss Rathaus	Erscheinungstag Lokalanzeiger	Redaktionsschluss Rathaus	Erscheinungstag Lokalanzeiger
27.01.2025	14.02.2025	28.07.2025	15.08.2025
24.02.2025	14.03.2025	25.08.2025	12.09.2025
24.03.2025	11.04.2025	22.09.2025	10.10.2025
22.04.2025	09.05.2025	27.10.2025	14.11.2025
02.06.2025	20.06.2025	24.11.2025	12.12.2025
23.06.2025	11.07.2025		

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

Stadtrat

Beschlüsse der 5. Sitzung des Stadtrates am 11.12.2024

046/05/2024	Der Stadtrat der Stadt Dohna berät und beschließt, seine Zustimmung zur Bestellung des Kameraden Karsten Hose als Ortswehrleiter der OFW Borthen-Röhrsdorf durch den Bürgermeister zu erteilen.	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
		15	14	14	0	0	0
047/05/2024	Der Stadtrat der Stadt Dohna berät und beschließt, seine Zustimmung zur Bestellung des Kameraden Richard Viehrig als stellv. Ortswehrleiter der OFW Borthen-Röhrsdorf durch den Bürgermeister zu erteilen.	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
		15	14	14	0	0	0
048/05/2024	Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Bestellung von Frau Linda Leibinnis ab 12.12.2024 zur gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Stadt Dohna.	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
		15	14	14	0	0	0
Kenntnisnahme	Der Stadtrat Dohna nimmt den Berichtsbericht der Stadt Dohna für das Geschäftsjahr 2023 zur Kenntnis.						
049/05/2024	Der Stadtrat berät und beschließt entsprechend § 21 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung in der derzeit gültigen Fassung die Übertragung des folgenden Haushaltsrestes aus dem Haushaltsjahr 2023 in das Haushaltsjahr 2024: Übernahmebetrag: 345.000 Euro Bauhof Haus A-C Produkt: 11.13.03.39, Sachkonto: 099510, Maßnahme 10000002	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
		15	14	5	4	5	0
050/05/2024	Der Stadtrat berät und beschließt die Satzung der 11. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbWS).	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
		15	14	14	0	0	0
051/05/2024	Der Stadtrat berät und beschließt den Städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Sürßen I mit Stand vom 09.12.2024. Der Bürgermeister wird ermächtigt den Städtebaulichen Vertrag mit dem Erschließungsträger vor Satzungsabschluss zum Bebauungsplan Sürßen I abzuschließen.	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
		15	14	14	0	0	0
052/05/2024	Der Stadtrat berät und beschließt über das Abwägungsprotokoll – Stand 21.10.2024 zu den im Rahmen der Offenlage vom 24.04.2024 – 29.05.2024 und der Behördenbeteiligung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Sürßen I“ in der Fassung vom 23.02.2024 eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise. Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses.	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
		15	14	14	0	0	0
053/05/2024	Der Stadtrat berät und beschließt den Bebauungsplan „Sürßen I“ in der Fassung vom 23.02.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 09.09.2024, bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung, Teil B Textliche Festsetzungen, Teil C Begründung inkl. Anlagen sowie dem Umweltbericht in der Fassung vom 23.02.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 09.09.2024 als Satzung.	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
		15	14	14	0	0	0
054/05/2024	Der Stadtrat berät und beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
		15	14	11	1	2	0

055/05/2024	Der Stadtrat berät und beschließt, dass der Bürgermeister aufgefordert wird, die aktuell gültigen Satzungen der Stadt Dohna auf der Internetseite bis zum 31.12.2025 auch in einer Lesefassung zu veröffentlichen.					
	Stimmberecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	15	14	14	0	0	0

* Die Anlage kann während der Öffnungszeiten im Sekretariat der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Artikel 1 - Einfügen eines neuen Absatz 3 im § 40

Artikel 2 - Neufassung des § 50 Abs. 1

Artikel 3 - Außerkraftsetzen des Paragraph 1 a der 3. Änderung der Abwassersatzung vom 21.11.2013 (Beschluss Nr. 0532/55/2013)

Artikel 4 - Inkrafttreten

Aufgrund von § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17, 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat der Stadt Dohna die Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) am 11.12.2024 mit Beschluss Nr. 050/05/2024 beschlossen.

Artikel 1

Einfügen eines neuen Absatz 3 im § 40 - Gebührenschuldner

(3) Die Abwassergebühr als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

Neufassung des § 40 - Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

(3) Die Abwassergebühr als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht Entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

Artikel 2

Neufassung des § 50 Abs. 1 -Vorauszahlungen

(1) Jeweils zum **25. März, 25. April, 25. Mai, 25. Juni, 25. Juli, 25. August, 25. September, 25. Oktober, 25. November und zum 25. Dezember** eines jeden Kalenderjahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschnuld nach § 49 Absatz 2 für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung zu leisten. Bei der Ermittlung der Vorauszahlungen ist jeweils ein Zehntel der Schmutzwassermenge des Vorjahres zu Grunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Abwassermenge geschätzt.

Artikel 3

Außerkraftsetzen des Paragraph 1 a - Verwaltungshelfer der 3. Änderung der Abwassersatzung vom 21.11.2013 (Beschluss Nr. 0532/55/2013)

Der Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz ist ermächtigt, im Namen der Gemeinde, in kommunalabgaberechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte (insbesondere Gebührenbescheide) gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b SächsKAG i.V. m. § 118 AG zu erlassen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die Satzung zur 11. Änderung der Abwassersatzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dohna, 12.12.2024



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dohna, 12.12.2024



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Stadt Dohna
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch und Wertangaben Präambel

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Aufwandsentschädigung für elektronische Gremienarbeit
- § 5 Entschädigung Friedensrichter
- § 6 Entschädigung Gleichstellungsbeauftragter
- § 7 Entschädigung Wegewarte
- § 8 Entschädigung Ortschronist
- § 9 Zahlungsweise, Verdienstausschluss und Abrechnung
- § 10 Reisekostenvergütung
- § 11 Befugnis zur Datenverarbeitung
- § 12 Inkrafttreten

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch und Wertangaben

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Angaben, sind Frauen, Männer, Diverse gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Diverse in gleicher Weise. Alle Wertangaben sind Bruttowerte (inklusive der Umsatzsteuer).

Präambel

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächSschieds- GüStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert wurden ist, hat der Stadtrat der Stadt Dohna in seiner Sitzung am 11.12.2024, Beschlussnummer 054/05/2024, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige, außer Stadträte und Ortschaftsräte, Friedensrichter, Gleichstellungsbeauftragte und Wanderwegewarte erhalten den Ersatz ihrer Auslagen nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 3 Stunden **20,00 EUR**
- von mehr als 3 bis zu 6 Stunden **30,00 EUR**
- von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) **50,00 EUR**

(3) Schriftführer von Gremiensitzungen (§ 28 Abs. 4 in Verb. mit § 34 der Geschäftsordnung der Stadt Dohna) erhalten zusätzlich zu der Entschädigung gemäß Abs. 2 oder § 3 eine Aufwandsentschädigung je erstellter Niederschrift

in Höhe von **30,00 EUR**.

Dies gilt nicht für Bedienstete der Stadt Dohna.

(4) Eine Entschädigung nach § 1 Absatz 2 wird nicht gewährt für Empfänger einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 dieser Satzung.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stun-

de, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte erhalten, anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen, für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird wie folgt gezahlt:

- 1.1. als monatliche Pauschale in Höhe von **30,00 EUR**
- 1.2. als Sitzungsgeld für ordentliche, außerordentliche Stadtratsitzungen sowie Klausurtagungen an die teilnehmenden Stadträte je Sitzung **35,00 EUR**
- 1.3. für die Teilnahme an Ausschusssitzungen je Sitzung **35,00 EUR**
- 1.4. für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates erhalten die Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter je Sitzung **35,00 EUR**
- 1.5. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen **20,00 EUR**
- 1.6. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Vorsitzende von Fraktionen erhalten eine Funktionszulage als monatlichen Betrag. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder einer Fraktion. Pro Fraktionsmitglied erhält der Fraktionsvorsitzende eine monatliche Pauschale von **20,00 EUR**

(3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums, für welches sie berufen sind, Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 EUR**

(4) Ortschaftsräte erhalten, anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen, für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird wie folgt gezahlt:

- 4.1. als monatliche Pauschale in Höhe von **20,00 EUR**
- 4.2. als Sitzungsgeld für ordentliche und außerordentliche Sitzungen des Ortschaftsrates an die teilnehmenden Ortschaftsräte je Sitzung **25,00 EUR**
- 4.3. Vertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 EUR**
- 4.4. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen **20,00 EUR**
- 4.5. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt

(5) Der gemäß § 54 Abs.1 SächsGemO bestellte erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält, anstelle des Ersatzes der Auslagen, für die Ausübung des Amtes eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in der Höhe von **100,00 EUR**

Der gemäß § 54 Abs. 1 SächsGemO zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des Ersatzes der Auslagen, für die Ausübung des Amtes eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in der Höhe von **25,00 EUR**

(6) In Zeiten, in denen kein hauptamtlicher Bürgermeister amtiert, in denen der Bürgermeister sich zur Kur, im Krankenhaus oder im Urlaub befindet, erhält der amtierende Bürgermeisterstellvertreter ab dem 1 Werktag der Abwesenheit des Bürgermeisters - neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 - eine Entschädigung nach § 1.

(7) Die Ausschussvorsitzenden erhalten, sofern sie Stadträte sind, zusätzlich zur § 3 genannten Sitzungsgeld, pro Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in

Höhe von **35,00 EUR**

(8) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate mit allen darin anfallenden Terminen (ordentliche als auch außerordentliche Termine) nicht mind. zu 50 % ausgeübt entfällt die monatliche Entschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Die angeführten Gründe für eine Nichtteilnahme sind für diesen Punkt nicht relevant und haben keinen Einfluss auf die Anwendung. Wird das Ehrenamt wieder über zwei Monate zu mind. 50 % ausgeübt, wird die monatliche Entschädigung wieder gezahlt.

(9) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher richtet sich nach § 155a des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), in der aktuellen Fassung.

Neben der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 wird ehrenamtlichen Ortsvorstehern keine Entschädigung für die Mitgliedschaft im Stadtrat und seinen Ausschüssen und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien gewährt (§ 155a Abs. 4 SächsBG).

(10) Mit der in § 3 geregelten Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Reisekosten nach § 10, alle Auslagen, der Verdienstaufschlag, der Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung sowie die Haftungsrisiken abgegolten. Nicht abgegolten ist der Aufwand für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister (§ 3 (5)) und für Sonderaufgaben für einzelne Stadtratsmitglieder, die ausdrücklich durch Beschluss des Stadtrates beauftragt werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung für elektronische Gremienarbeit

(1) Die Einberufung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.

(2) Stadträte, sachkundige Einwohner und Ortschaftsräte erhalten für die Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit, unter Verzicht auf den postalischen Versand der Sitzungsunterlagen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich **15,00 EUR**

§ 5

Entschädigung Friedensrichter

(1) Die Entschädigung gilt für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Friedensrichters in der Schiedsstelle der Stadt Dohna.

(2) Der Friedensrichter erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als monatliche Pauschale in Höhe von **60,00 EUR**

Voraussetzung für die Zahlung der Entschädigung ist die Teilnahme am Einführungslehrgang für Friedensrichter, veranstaltet durch den Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen.

(3) Mit dieser Pauschale sind insbesondere Verdienstaufschlag, Fahrtkosten innerhalb der Stadt Dohna und Telefonkosten abgegolten.

(4) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt, entfällt die monatliche Entschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Im Falle der Vertretung durch den Friedensrichter einer benachbarten Schiedsstelle erhält dieser die pauschale Entschädigung.

§ 6

Entschädigung Gleichstellungsbeauftragter

(1) Die Entschädigung gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit des Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Dohna auf Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Dohna.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als monatliche Pauschale in Höhe von **25,00 EUR**

(3) Mit dieser Pauschale sind insbesondere Verdienstaufschlag, Fahrtkosten innerhalb der Stadt Dohna und Telefonkosten abgegolten.

(4) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate tatsächlich nicht

ausgeübt, entfällt die monatliche Entschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 7

Entschädigung Wegewarte

(1) Die Entschädigung gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit der Wegewarte der Stadt Dohna.

(2) Der Wegewart erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als monatliche Pauschale in Höhe von **40,00 EUR**

Mit dieser Pauschale sind insbesondere Verdienstaufschlag, Fahrtkosten innerhalb der Stadt Dohna und Telefonkosten abgegolten.

(3) Wird das Ehrenamt länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausgeübt, entfällt die monatliche Entschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 8

Entschädigung Ortschronist

(1) Die Entschädigung gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit des Ortschronisten der Stadt Dohna. Die Tätigkeit umfasst insbesondere die Dokumentation des örtlichen Zeitgeschehens, politischer, sozialer Aktivitäten sowie baulicher Veränderungen im Ort.

(2) Der Ortschronist erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt als monatliche Pauschale in Höhe von **60,00 EUR**

(3) Mit dieser Pauschale sind insbesondere Verdienstaufschlag, Fahrtkosten innerhalb der Stadt Dohna und die Telefonkosten abgegolten.

(4) Wird das Ehrenamt länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausgeübt, entfällt die monatliche Entschädigung für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 9

Zahlungsweise, Verdienstaufschlag und Abrechnung

(1) Die Entschädigung wird nachträglich, quartalsweise und bargeldlos gezahlt. Zu jeder Zahlung einer Entschädigung wird eine detaillierte Abrechnung erstellt und mit der Zahlung an den Empfänger übermittelt. Die Zustellung der Abrechnung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form.

(2) Ehrenamtlich Tätige (§ 3 (10)) erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlages in der tatsächlich entstandenen Höhe auf der Grundlage einer Einzelabrechnung. Die Einzelabrechnung hat bis zum 01.12. des Haushaltsjahres zu erfolgen. Als Anlage zur Abrechnung ist die Genehmigung des Bürgermeisters beizufügen.

(3) Zum Nachweis der Berechtigung auf Sitzungsgeld sowie auf Aufwandsentschädigung ist in allen Gremien und für alle Veranstaltungen eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Anwesenheit ist durch die Unterschrift der Gremiumsmitglieder bzw. deren Stellvertreter zu dokumentieren.

§ 10

Reisekostenvergütung

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige, neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 5 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes

(2) Für Fortbildungen, die außerhalb des Stadtgebietes stattfinden, erhalten Stadträte, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher neben der Entschädigung nach § 3, eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift. Eine Fortbildungsreise bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Bürgermeister. Die Berechnung erfolgt auf dessen Grundlage.

§ 11**Befugnis zur Datenverarbeitung**

(1) Zur Berechnung der Höhe und Zahlung der Aufwandsentschädigung für die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten von den ehrenamtlich Tätigen zulässig:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des ehrenamtlich Tätigen
- Daten zur Berechnung der Höhe der Aufwandsentschädigung, insbesondere die Einsatzzeit und die ausgeübte Tätigkeit
- das Kfz.-Kennzeichen bei Dienstreisen
- Daten zur Zahlung der Aufwandsentschädigung, insbesondere die Bankverbindung.

(2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.

(3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 12**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Satzungen der Stadt Dohna außer Kraft:

- die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Dohna vom 16. September 2009 (Beschluss Nr. 0031/03/2009),
- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27. Februar 2013 (Beschluss Nr. 0426/46/2013).
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 07. März 2015 (Beschluss Nr. 0074/09/2015),
- Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09. November 2016 (Beschluss Nr. 0238/28/2016).
- Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01. Januar 2021

Dohna, 12.12.2024



Dr. Ralf Müller Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss
 - b) beanstandet hat oder
 - c) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dohna, 12.12.2024



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 14. Februar 2025

Nächster Redaktionsschluss
Montag, der 27. Januar 2025

Die nächste Sitzung des **Stadtrates** findet am **05.02.2025** um **18:30 Uhr** im **Ratssaal** des **Rathauses, Am Markt 10/11** in **Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Verwaltungsausschuss**Beschlüsse der 3. Sitzung des Verwaltungsausschusses am 04.11.2024**

VA 003/03/2024	Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt die Annahme der Spende Nr. 3, 4 und 5 laut Anlagenliste „Übersicht Geldspenden 2024“ mit dem genannten Spendenzweck.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	7	7	0	0	0

* Die Anlage kann während der Öffnungszeiten im Sekretariat der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Die nächste Sitzung des **Verwaltungsausschusses** findet am **22.01.2025** um **18:30 Uhr** im **Ratssaal** des **Rathauses, Am Markt 10/11** in **Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Technischer Ausschuss

Die nächste Sitzung des **Technischen Ausschusses** findet am **15.01.2025** um **18:30 Uhr** im **Ratssaal** des **Rathauses, Am Markt 10/11 in Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Ortschaftsräte

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Röhrsdorf** findet voraussichtlich am **20.01.2025 um 19:00 Uhr in der Feuerwehr Röhrsdorf, Hauptstr. 24 in 01809 Dohna OT Röhrsdorf** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Meusegast** findet voraussichtlich am **10.02.2025 um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus Meusegast, Am Ziegenrücken 11 in 01809 Dohna OT Meusegast** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Um die Beachtung der aktuellen Bekanntgaben wird gebeten.

Sonstiges

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Dohna über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025*

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Dohna - die Wahlbezirke der **Stadt Dohna** wird in der Zeit vom **03.02.2025 bis 07.02.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag von	08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag von	08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch von	08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag von	08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag von	08:30 bis 12:00 Uhr

in der **Stadt Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Räume A002, A 003** – barrierefrei - für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **07.02.2025 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Raum B204 **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 157**: Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 02.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 07.02.2025**) versäumt hat,
 - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Dohna gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadt Dohna mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (03529 563699) oder E-Mail (wahlen@stadt-dohna.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (Antragstell-

ung über die Homepage der Stadt Dohna: www.stadt-dohna.de) als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so **rechtzeitig** an die angegebene Stelle **absenden**, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

* Vorbehaltlich der Bestimmung des Termins durch den Bundespräsidenten

Dohna, den 09.12.2024



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Demokratie live erleben – Werden Sie Wahlhelfer*in! Wir brauchen Sie zur Bundestagswahl 2025!

Am 23. Februar 2025 findet voraussichtlich die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

(Vorbehaltlich dem Ergebnis der Abstimmung über die Vertrauensfrage, der Auflösung des Bundestages und der Bestimmung des Termins für die Wahl zum Deutschen Bundestag auf den 23.02.2025 durch den Bundespräsidenten.)

Für die Durchführung der Bundestagswahl werden in den 9 Wahlvorständen in der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal ca. 100 ehrenamtliche Wahlhelfer*innen benötigt. Die Mitglieder der Wahlvorstände werden aus den Wahlberechtigten und Gemeindebienesteten bestellt.

Wir möchten Sie dazu aufrufen, in den Wahlvorständen mitzuarbeiten und sich als freiwillige Wahlhelfer*innen zu melden.

Haben Sie keine Angst! Sie müssen nichts Unmögliches leisten!

Als Mitglied des Wahlvorstandes haben Sie die Gelegenheit, Demokratie hautnah zu erleben und dabei neue Menschen kennenzulernen oder bekannte Gesichter wieder zu treffen!

Was muss ich am jeweiligen Wahlsonntag tun?

Gemeinsame Aufgaben der Wahlhelfer*innen sind im Wesentlichen folgende:

- die Wahlberechtigung zu prüfen,
- die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis einzutragen,
- die Stimmzettel auszugeben,
- die Wahlkabinen und Wahlurnen zu beaufsichtigen,
- den ordnungsgemäßen Ablauf des gesamten Wahlvorgangs sicherzustellen,

- und schließlich ab 18:00 Uhr die Stimmzettel auszuzählen.
- Dazu benötigen Sie keine besonderen Vorkenntnisse. Allein wer zur/zum Wahlvorsteher/in und Schriftführer/in benannt wird, erhält vor der Bundestagswahl durch das Wahlamt eine ausführliche Einweisung im Rahmen einer Schulung.

Die Wahllokale sind am Wahltag jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Für den Einsatz als Wahlhelfer am Wahltag wird ein Erfrischungsgeld gezahlt.

Sollten Sie Interesse haben, in einem Wahlvorstand mitzuwirken, dann melden Sie sich bitte in der Stadtverwaltung Dohna bei Frau Sanders, Herrn Werner (Tel. 03529563657, 03529 563620 bzw. per Mail: wahlen@stadt-dohna.de)

Ich sage schon einmal vorab vielen Dank für Ihre Unterstützungsbereitschaft.

Tilo Werner

Fachbereichsleiter Allgemeine Verwaltung & Bau

Öffentliche Bekanntgabe

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Uwe Wiedner mit Amtssitz in 01796 Pirna, Rosenstraße 3 führte im Zeitraum 14.10.-04.12.2024 Katastervermessungen zur Grenzbestimmung in der Gemeinde Stadt Dohna, Gemarkung Dohna, an den Flurstücken 333, 334, 335, 353/4, 353/5, 362, 363, 365 durch. Dabei wurden die Grenzen dieser Flurstücke nach den Vorschriften des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) wiederhergestellt/festgestellt und abgemarkt. Allen betroffenen Eigentümern werden die Ergebnisse der Grenz-

bestimmung und Abmarkung gemäß § 17 Absatz 1 SächsVermKatGDVO durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die vermessungstechnischen Unterlagen zu den o. g. Katastervermessungen liegen vom 13.01.2025 bis zum 07.02.2025 in meinen Geschäftsräumen in 01796 Pirna, Rosenstraße 3 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und Freitag in der Zeit 8 bis 12 Uhr zur Einsicht aus. Terminvereinbarung unter 03501-784390 oder Mail: post@vb-wiedner.de.

Die Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 5 SächsVermKatGDVO ab dem 12.02.2025 als bekannt gegeben.

Bekanntmachung der Stadt Dohna über den Bebauungsplan „Sürßen I“

Der Stadtrat der Stadt Dohna hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 den Bebauungsplan „Sürßen I“ in der Fassung vom 23.02.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 09.09.2024 beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan „Sürßen I“ mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft und wird rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan „Sürßen I“ mit den Bestandteilen Teil A – Planzeichnung, Teil B – Textliche Festsetzungen, Teil C – Begründung inkl. Anlagen sowie dem Umweltbericht in der Fassung vom 23.02.2024 mit redaktionellen Änderungen vom 09.09.2024 liegt ab dem 10.01.2025 in der Stadtverwaltung Dohna, Sachgebiet Stadtplanung/Tiefbau, während der Sprechstunden für jedermann zur Einsicht aus.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Ergebnisse der Grenzbestimmungen und Abmarkungen können die betroffenen Eigentümer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. (FH) Uwe Wiedner mit Amtssitz in 01796 Pirna, Rosenstraße 3 oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN), Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, einzulegen.

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch die Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln und Veröffentlichung im Lokalanzeiger Januar 2025.

Dohna, 12.12.2024




Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Dohna

Die nächste **Bürgermeistersprechstunde** findet am **28.01.2025** zwischen **15:00 Uhr und 18:00 Uhr** statt. Um telefonische Voranmeldung oder Terminvereinbarung über das Buchungsportal der Stadt Dohna wird gebeten.

Das Einwohnermeldeamt informiert

Veröffentlichung oder Übermittlung von Daten aus dem Melderegister

Die Meldebehörde darf nach § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Daten und Art des Jubiläums

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 BMG das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach § 50 Abs. 1 bis 3 zu widersprechen; hierauf ist bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung kann während der üblichen Dienstzeiten persönlich im Einwohnermeldeamt Dohna eingereicht oder schriftlich erklärt werden. Entsprechende Vordrucke für die schriftliche Erklärung sind im Einwohnermeldeamt erhältlich.

Entsorgung von Hundekot (Hundekotbeutel)

Für viele sind die lieben vierbeinigen Freunde aus unserem Leben nicht wegzudenken. Sie schenken uns Freude, Aufmerksamkeit und bieten insbesondere unseren Kindern eine schöne Möglichkeit, Erfahrungen im Umgang und im Zusammenleben mit Tieren zu sammeln.

Ein gutes Zusammenleben funktioniert aber nur mit einem gewissen Maß an Verantwortung und Rücksichtnahme. Denn weder Sie noch Ihre Kinder möchten doch gerne ungewollt mit Hundekot in Berührung kommen, nicht wahr? Geben Sie anderen ein gutes Beispiel und nehmen Sie die Kothaufen Ihres Hundes auf - mit Hilfe von Plastiktüten oder speziellen Kotbeuteln. Wir alle werden es Ihnen danken. Für Ihren Vierbeiner bietet Ihnen die Stadt Dohna an folgenden Standorten Tütenspender am Wegesrand:



- Schlosspark Röhrsdorf
- Am Markt
- Dresdner Straße (Nähe Penny)
- Karl-Marx-Straße
- Heinrich-Heine-Straße
- Brücke Schwarzer Weg
- Müglitztalstraße gegenüber Druckguss
- Goethestraße
- Burgstraße Kreuzung Böhmischer Weg
- Böhmischer Weg
- Müglitztalstraße Kreuzung Georgstraße
- Eingang Spargrund
- Köttewitz Eingang Max- Winkler-Weg
- Gamig Bushaltestelle

Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, die durch den Hund verursachten Verunreinigungen auf Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Um es den Hundehalterinnen und Hundehaltern einfacher zu machen, dieser Pflicht nachzukommen, haben viele Gemeinden und Städte Behälter aufgestellt, denen kostenlos Tüten entnommen können, um den Kot der Hunde zu beseitigen. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit. Eine Entsorgung der Beutel in der Natur ist nicht der richtige Weg.

Ihr Ordnungsamt

Gemeinde Müglitztal

Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Sekretariat

Montag	08.30 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr, 14.00 – 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Bürgermeister

Di.:	15:00 – 18:00 Uhr
E-Mail:	info@gemeinde-mueglitztal.de

Telefonverzeichnis

Sachgebiet

Bürgermeister

Sekretariat

Fax

Gewerbe

Rechtsangelegenheiten/Wahlen

Brandschutz

Verkehrsrecht

Telefonnummer

03529 5636-46

0172 2422606

03529 5636-45

035027 5439

03529 5636-22

03529 5636-57

03529 5636-46

03529 5636-24

Bauverwaltung

Stadtverwaltung Dohna

Stadtplanung/Tiefbau

Hochbau I

Hochbau II

SB Kindertagesstätten/Jugend

Müglitztal

Friedensrichter

Herr Prof.-Dr. Jörn Krimmling

03529 5636-61

03529 5636-63

03529 5636-64

03529 5636-32

035206 30110

Wanderwegewarte

Ortswegewart Maxen:

Dieter Kunze, Telefon: 035206 31559, Mobil: 0160 3824731

E-Mail: willisch@gmx.net

Ortswegewart Burkhardswalde:

Wigand Stransky, Telefon: 035027 42333

E-Mail: wstransky@t-online.de

Ortswegewart Weesenstein:

Gabi Köhler, Telefon: 035027 5105

E-Mail: go.koehler@t-online.de

Ortswegewart Mühlbach:

Georg Jähngen, Mobil: 0173 9266589

E-Mail: georg.jaehngen@gmx.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Jens Böhme

Ihr Medienberater vor Ort

0173 5617227

jens.boehme@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Die nächste Sitzung des **Gemeinderates Müglitztal** findet am **05.02.2025** um **19:00 Uhr** im **Sitzungsraum der Gemeindeverwaltung Müglitztal**, Schulstraße 18 in 01809 Müglitztal OT Weesenstein statt.
 Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Dies sowie die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Beschlüsse der 5. Sitzung des Gemeinderates vom 04.12.2024

Beschluss 5-1/2024	Der Gemeinderat berät und beschließt, dass eine Neufassung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Müglitztal zu erfolgen hat. Grund: Es soll eine Aufnahme in den Entschädigungskatalog für die Kinderfeuerwehrwart und die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwart erfolgen (Gleichsetzung analog Jugendfeuerwehrwart). Weiterhin sollen die monatlichen Aufwandsentschädigungen und die Einsatzentschädigung wie folgt angepasst werden: Aufwandsentschädigung:					
	Position	Bisher	Neu			
	Gemeindewehrleiter	60,00	70,00			
	Stv. Gemeindewehrleiter	30,00	40,00			
	Ortswehrleiter	60,00	70,00			
	Stv. Ortswehrleiter	30,00	40,00			
	Jugendfeuerwehrwart	30,00	40,00			
	Stv. Jugendfeuerwehrwart	10,00	30,00			
	Kinderfeuerwehrwart	0,00	40,00			
	Stv. Kinderfeuerwehrwart	0,00	30,00			
	Gerätewart	40,00	50,00			
	Einsatzentschädigung:					
	Position	Bisher	Neu			
	Im Einsatz	3,50	4,50			
	Am Gerätehaus	1,50	2,00			
	Die Stadt Dohna als erfüllende Gemeinde wird beauftragt, das entsprechende Verwaltungsverfahren umzusetzen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	10	7	4	0	3	0
Beschluss 5-2/2024 *	Der Gemeinderat berät und beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Müglitztal in der als Anlage beigefügten Form.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	10	7	7	0	0	0
Beschluss 5-4/2024	Der Gemeinderat berät und beschließt für die Kindertageseinrichtung Schatzinsel Mühlbach und den Hort Mühlbach die Verlegung des für den 02.05.2025 geplanten pädagogischen Tages auf den 31.01.2025 . An diesem Tag bleibt die Einrichtung geschlossen.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	10	7	7	0	0	0
Kenntnisnahme 5-5/2024	Der Gemeinderat nimmt den Eilbeschluss E 07-2024 „1. Nachtragsangebot vom 06.11.2024 von der Firma Elektro Fröde, Nordstraße 2, 01796 Pirna zur Bauleistung „Los 7 – Elektrotechnik“ für das Bauvorhaben „Sanierung Sanitärbereich EG und Sanierung 2. OG“ im Objekt - Grundschule Mühlbach“ - zur Kenntnis. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 11.13.07.09 Maßnahme 10000004.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	10	7	7	0	0	0
Kenntnisnahme 5-6/2024	Der Gemeinderat nimmt den Eilbeschluss E 08-2024 „Angebot vom 11.11.2024 zum Austausch der Druckleitung „Pumpwerk Kläranlage Burkhardswalde/01809 Müglitztal“ von der Firma „mall Umweltsysteme“, Roßblauer Straße 70, 06869 Coswig - zur Kenntnis. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 53.80.02.15 Sachkonto 422100.					
	Stimmberechtigt	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangen
	10	7	7	0	0	0

* Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten der Gemeinde Müglitztal im Sekretariat einsehbar

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

IMPRESSUM

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal erscheint monatlich.
 - Herausgeber: Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal, Am Markt 10/11, 01809 Dohna
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
 - Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Die Bürgermeister der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal
 - Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0 vertreten durch den Geschäftsführer, ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agg/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Müglitztal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23.02.2025*

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Dohna - die Wahlbezirke der **Gemeinde Müglitztal** wird in der Zeit vom **03.02.2025 bis 07.02.2025**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	von 08:30 bis 12:00 und von 13:30 bis 15:30 Uhr
Freitag	von 08:30 bis 12:00 Uhr

in der **Stadt Dohna (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal), Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Räume A002, A 003** – barrierefrei - für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **07.02.2025 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Raum B204 **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 157**: Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 02.02.2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 07.02.2025**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Dohna gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadt Dohna mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax (03529 563699) oder E-Mail (wahlen@stadt-dohna.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung (Antragstellung über die Homepage der Stadt Dohna: www.stadt-dohna.de) als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

In dem Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so **rechtzeitig** an die angegebene Stelle **absenden**, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

* Vorbehaltlich der Bestimmung des Termins durch den Bundespräsidenten

Dohna, den 09.12.2024




Dr. Ralf Müller

Bürgermeister der Stadt Dohna

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal

Erster Teil - Organe der Gemeinde

§ 1

Lage und Größe

(1) Die Gemeinde Müglitztal befindet sich im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

(2) Das Gemeindegebiet der Gemeindeverwaltung Müglitztal, einschließlich der 7 Ortsteile Burkhartswalde, Crotta, Falkenhain, Maxen, Mühlbach, Schmorsdorf, Weesenstein umfasst 28,57 km².

§ 2

Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Müglitztal führt 2 Dienstsiegel.

(2) Das Siegel enthält das Wappen des Freistaates Sachsen mit der Überschrift „Gemeinde“ und der Unterschrift „Müglitztal“, das 2. Siegel enthält das Wappen des Freistaates Sachsen umgeben mit der Inschrift „Gemeinde Müglitztal, Landkreis Sächsische Schweiz“. Die Dienstsiegel werden durch den Bürgermeister genutzt.

§ 3

Organe und Behörde

(1) Organe der Gemeinde Müglitztal sind der **Gemeinderat** (§ 4 der Hauptsatzung) und der **Bürgermeister** (§ 13 der Hauptsatzung). Durch diese erfolgt die Erfüllung aller Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben.

(2) Behörde der Gemeinde Müglitztal ist die Gemeindeverwaltung, OT Weesenstein, Schulstraße 18, 01809 Müglitztal.

Erster Abschnitt - Gemeinderat

§ 4

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde (§ 28 SächsGemO), soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister oder auf den beschließenden Ausschuss überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5

Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 30.06.2023 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Müglitztal insgesamt 1913 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird, gemäß § 29 Abs. 2 der SächsGemO, auf 12 Gemeinderäte festgelegt.

§ 6

Beschließender Ausschuss

(1) Es wird folgender Ausschuss als beschließender Ausschuss gebildet - Verwaltungsausschuss.

(2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Es können weitere Einwohner mit wirtschaftlicher oder bautechnischer Sachkunde hinzugezogen werden. Diese Zahl darf die der Gemeinderäte nicht erreichen.

(4) Dem beschließenden Ausschuss werden die im § 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Aufgaben, die im § 28 Absatz 2 SächsGemO geregelt sind, dürfen nicht auf den beschließenden Ausschuss übertragen werden.

Hauptsatzung der Gemeinde Müglitztal

Inhalt:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Präambel 2

Erster Teil - Organe der Gemeindeverwaltung

§ 1 Lage und Größe

§ 2 Siegel

§ 3 Organ und Behörde

Erster Abschnitt - Gemeinderat

§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates

§ 6 Beschließender Ausschuss

§ 7 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

§ 9 Verwaltungsgemeinschaft Dohna – Müglitztal / Gemeinschaftsausschuss

§ 10 Personalangelegenheiten

§ 11 Verfahrensweise der Gemeinderatssitzung

§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften

Zweiter Abschnitt - Bürgermeister

§ 13 Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

§ 14 Stellvertretung des Bürgermeisters

Zweiter Teil - Mitwirkung der Einwohner

§ 15 Einwohnerversammlung

§ 16 Einwohnerantrag

§ 17 Bürgerbegehren

Dritter Teil - sonstige Vorschrift

§ 18 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Müglitztal

Hauptsatzung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Aufgaben sind Frauen, Männer, Divers gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

Präambel

Auf Grund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal am 04.12.2024 mit Beschluss Nummer 5-2/2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 7

Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

(1) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der beschließende Ausschuss. Ein Fünftel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

(2) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrages *o(\$)ne* Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Absatz 4 SächsGemO vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu verweisen.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten,
2. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz,
3. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
4. Allgemeine Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung, Marktangelegenheiten,
5. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
6. Allgemeine Personalangelegenheiten und Verwaltungsangelegenheiten,
7. Gesundheitsangelegenheiten.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73, Absatz 5, der Sächsische Gemeindeordnung von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 13 Absatz 7, Nummer 13 dem Bürgermeister obliegt.

§ 9

Verwaltungsgemeinschaft Dohna – Müglitztal / Gemeinschaftsausschuss

(1) Die Stadt Dohna und die Gemeinde Müglitztal bilden eine Verwaltungsgemeinschaft, der die Stadt Dohna als erfüllende Gemeinde, die Gemeinde Müglitztal als Mitgliedsgemeinde angehören (Gemeinschaftsvereinbarung zwischen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal, Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 04.10.2023, Beschlussnummer VGA040/05/2023, unterschriebene Vereinbarung vom 01.11.2023).

(2) Die Stadt Dohna bildet mit der Gemeinde Müglitztal einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden (Bürgermeister der Stadt Dohna), dem Bürgermeister der Gemeinde Müglitztal sowie Stadträte der Stadt Dohna und Gemeinderäte der Gemeinde Müglitz-

tal gemäß § 5 der Gemeinschaftsvereinbarung. Die Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde Müglitztal werden im Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Gemäß § 28 Absatz 4 SächsGemO obliegt es dem Gemeinderat, in Einvernehmen mit dem Bürgermeister, über Einstellung, Vergütung und Entlassung, von Gemeindebediensteten zu entscheiden.

(2) Abweichend zu Absatz 1 überträgt der Gemeinderat dem Bürgermeister folgende Personalentscheidungen:

1. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe EG 8 TVÖD in der Verwaltung, Bauhof, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
2. Einstellung, Vergütung und Entlassung der Beschäftigten in den kommunalen Kindertageseinrichtungen bis einschließlich EG S 8.

(3) Die Personalauswahl hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber zu erfolgen. Die Gleichstellung von Männern, Frauen und Diverse ist hierbei zu beachten. Schwerbehinderte sind bei gleicher Voraussetzung nach Satz 1 wie andere Bewerber bevorzugt einzustellen.

§ 11

Verfahrensweise der Gemeinderatssitzung

Das Verfahren der Sitzung des Gemeinderates und seines Ausschusses ist in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Gemeinderat beschlossen ist.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte der Gemeinde Müglitztal mit einem Mitglied des Gemeinderats, sachkundigen Einwohner, dem Bürgermeister oder einem Beschäftigten der Gemeinde Müglitztal und deren Angehörigen gemäß § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die für die Gemeinde Müglitztal nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Die geringe wirtschaftliche Bedeutung i.S. dieser Satzung endet grundsätzlich bei einer Wertgrenze von **4.000 EUR**. Diese Wertgrenze bestimmt nicht die wirtschaftliche Bedeutung für die Vorlagepflicht gemäß § 121 Abs. 2 SächsGemO.

Zweiter Abschnitt - Bürgermeister

§ 13

Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit (§ 51 Abs. 2, Satz 1 i.V. mit § 6 SächsBG). Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und des beschließenden Ausschusses. Er leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten.

(3) Der Bürgermeister ist stimmberechtigtes Mitglied im Gemeinderat und den Ausschusssitzungen. Er bereitet die Sitzungen des Gemeinderates und des beschließenden Ausschusses vor und vollzieht die Beschlüsse.

(4) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates und des beschließenden Ausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber dem Gemeinderat ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen. Im Falle des Wi-

derspruchs gegen Beschlüsse des beschließenden Ausschusses entscheidet der Gemeinderat entsprechend.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Gemeinderat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Gemeindeverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.

(7) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die erfüllende Stadt Dohna zuständig ist:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets der:
 - a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bis Gesamtkosten von **10.000 EUR** im Einzelfall,
 - b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis **10.000 EUR**,
 - c. Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten bis **10.000 EUR** einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu **2.000 EUR** im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu **2.000 EUR** im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und die Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu **2.000 EUR** im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu **500 EUR** im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten einem Höchstbetrag bis einschließlich **1.500 EUR**,
7. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der wirtschaftliche Wert im Einzelfall **500 EUR** nicht übersteigt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb, Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu **2.500 EUR** im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **1.000 EUR** im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen im Buchwert bis zu **1.000 EUR** im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von **2.500 EUR** nicht übersteigen,
12. innerhalb der im Ergebnis- und Finanzhaushalt zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall über Nachträge oder Zusatzaufträge bis **7.000 EUR**,
13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde Müglitztal ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden,

Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 EUR,

14. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen.

(8) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse. Dies gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden.

(9) Der Bürgermeister entscheidet ungeachtet der Höhe über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die sich aus:

1. der Bewilligung von Zuwendungen für Arbeitsmarktprogramme (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen - ABM, Bundesfreiwilligendienst - BFD, Arbeitsgelegenheiten und vergleichbare Maßnahmen),
2. der Übertragung von Haushaltsansätzen infolge von Anpassungen an die Kontierungsvorschriften bzw. statistische Vorgaben,
3. der Umsetzung von Haushaltsansätzen infolge von verwaltungsinternen Aufgaben- und Zuständigkeitsveränderungen ergeben.

§ 14

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat sowie dem beschließenden Ausschuss, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seines Ausschusses sowie bei der Repräsentation der Gemeinde Müglitztal. Für die Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen Bediensteten.

(2) Im Falle der Vertretung des Bürgermeisters durch einen Bediensteten ist bei Verwaltungsakten, öffentlich- und privatrechtlichen Verträgen sowie schriftlichen Willenserklärungen die Amtsbezeichnung des Bediensteten und ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz (in Vertretung, i.V.) beizufügen.

Zweiter Teil - Mitwirkung der Einwohner

§ 15

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner durch Hinweise, Anschläge oder schriftliche Unterrichtung aller Haushalte (z. B. Lokalanzeiger, Homepage www.gemeinde-mueglitztal.de) über die Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen. Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor Ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit, und Tagesordnung einberufen. Die ortsübliche Bekanntgabe (§ 22 SächsGemO) erfolgt gemäß Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Müglitztal in Form von Aushängen an den Schaukästen.

(2) Allgemein bedeutsame Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesen Zweck soll der Gemeinderat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen.

(3) Eine Einwohnerversammlung, gemäß § 22 SächsGemO, ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (§ 23 SächsGemO). Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16

Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides, nach § 24 SächsGemO, kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde Müglitztal beantragt werden (Bürgerbegehren gemäß § 25 SächsGemO). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf Prozent der Bürger der Gemeinde Müglitztal unterzeichnet sein.

Dritter Teil - sonstige Vorschrift § 18 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Hauptsatzung der Gemeinde Müglitztal vom 16.09.2020 mit Beschluss Nummer 12-2/2020,
- die Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Müglitztal vom 13.12.2023, Beschlussnummer 41-6/2023

außer Kraft.

Müglitztal, 04.12.2024



Michael Neumann
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist:
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Müglitztal, 04.12.2024



Gemeinde Müglitztal
Bürgermeister



Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Müglitztal

1. Siegel der Gemeinde Müglitztal (schematische Darstellung, nicht Originalgröße)



Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Information des Bürgermeisters der Gemeinde Müglitztal

Schließtage und pädagogische Tage der Kita „Schatzinsel“ und Hort Mühlbach:

Der für den 02.05.2025 geplante pädagogische Tag wird auf den **31.01.2025** verlegt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

Information der Stadtkasse zur Fälligkeit der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2025

Die Stadtkasse möchte darauf hinweisen, dass am **01.04.2025** und am **01.10.2025** die **Gebühren für das Niederschlagswasser**, analog des im letzten Jahr erhaltenen Gebührenbescheides, fällig sind.

Neue Bescheide ergehen jährlich nur für das Schmutzwasser, nicht für das Niederschlagswasser.

Die Vorauszahlungen für das **Schmutzwasser** für 2024 waren letztmalig am 31.12.2024 fällig. Die Abrechnungen mit den neuen Vorauszahlungen ergehen im Februar/März mit **erster Fälligkeit zum 25.03.2025. Im Januar und Februar sind keine Vorauszahlungen zu leisten.** Bitte passen Sie gegebenenfalls Ihre Daueraufträge an. Bereits erteilte SEPA-Lastschriftmandate behalten Ihre Gültigkeit.

Bitte beachten Sie auch die geänderten Fälligkeiten für das Schmutzwasser zum 25. jeden Monats. (siehe Satzungsänderung in diesem Lokalanzeiger)

Damit Sie keinen der Fälligkeitstermine versäumen, empfehlen wir die **Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates.** Entsprechende Formulare erhalten Sie in der Stadtkasse Dohna oder auf der Internetseite der Stadt Dohna.

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Dohna - Müglitztal

Informationen für Auslandsdeutsche zur Wahlteilnahme an der Bundestagswahl 2025

Am 23. Februar 2025 findet voraussichtlich die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Deutsche, die außerhalb Deutschlands leben und nicht im Inland für eine Wohnung gemeldet sind, müssen die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragen.

Der Antrag auf Eintragung in ein Wählerverzeichnis muss **bis zum 02.02.2025** bei der zuständigen Gemeinde eingehen.

Weitere **Informationen sowie die Anträge** erhalten Sie auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin:

<https://bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-waehler/deutsche-im-ausland.html>

Tilo Werner

Fachbereichsleiter Allgemeine Verwaltung & Bau

Neues aus der Stadt Dohna

Kirchliche Nachrichten

Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde und Ev.-Luth. Kirchengemeinde Maxen

Unsere Gottesdienste vom 12. Januar - 16. Februar 2025

12. Januar 1. Sonntag nach Epiphania

Burkhardswalde: 10.00 Uhr Gottesdienst, Prädikant Glück

Dohna: 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

19. Januar 2. Sonntag nach Epiphania

Maxen: 10.00 Uhr Gottesdienst, Pfrn. Gustke

Heidenau: 10.00 Uhr Abschlussgottesdienst der Allianzgebetswoche in der Baptistengemeinde Heidenau

26. Januar 3. Sonntag nach Epiphania

Dohna: 10.00 Uhr Gottesdienst Brot für die Welt, Pfr. Dr. Reichenbach mit Kindergottesdienst, anschließend Brunch

2. Februar Letzter Sonntag nach Epiphania

Dohna: 9.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfrn. Gustke

9. Februar 4. Sonntag vor der Passionszeit

Maxen: 10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe

Dohna: 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfrn. Uhlemann

16. Februar Sonntag Septuagesimae

Heidenau: 10.00 Uhr Gottesdienst, Pfrn. Gustke

Öffnungszeiten und Bankverbindung des Pfarramtes und der Pfarrbüros

Ev.-Luth. Kirchengemeindebund Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau

Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau, Telefon/Fax: 03529/517864, www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de (www.kirche-hdb.de)

E-Mail: kg.heidenau@evlks.de; Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag: 9.00-12.00 Uhr, Donnerstag, 14.00-17.30 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Burkhardswalde, Nr. 20, OT Burkhardswalde, 01809 Müglitztal, Tel./Fax: 035027/5325, E-mail: kg.burkhardswalde-weesenstein@evlks.de, Öffnungszeiten: Mi: 11-12 u. 14-18 Uhr,

Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna, Pfarrstr. 1, 01809 Dohna, Tel.: 03529/516670, Fax: 03529/517864 www.kirche-hdb.de, E-mail: kg.dohna@evlks.de; Öffnungszeiten: montags, 9.00-12.00 Uhr, dienstags 14.00-18.00 Uhr, donnerstags, 9.00-12.00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Maxen, Maxener Str. 41, OT Maxen, 01809 Müglitztal, Mail: kg.maxen@evlks.de, www.kirchgemeinde-maxen.jimdo.com

Telefon: 035206/21402, Fax: 035206/**391414**, Öffnungszeiten: donnerstags, 10-12 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindung für alle: Kassenverwaltung Pirna, KD-Bank-LKG Sachsen, IBAN DE33 3506 0190 1617 2090 19, BIC: GENO DE D1 DKD, Verw-Zweck: RT 2691+Verwendungszweck

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röhrsdorf / Lockwitz

Gottesdienst

31.12.2024, Altjahrsabend

15:00 Uhr Kirche Röhrsdorf, Andacht, Pfr. i. R. Rau
17:00 Uhr Schlosskirche Lockwitz, Gottesdienst mit Posau-
nenchor, Pfr. i. R. Rau

05.01.2025, 2. Sonntag nach dem Christfest

09:00 Uhr Kapelle auf dem Friedhof Lockwitz, Gottesdienst,
Pfr. Ilgner

19.01.2025, 2. Sonntag nach Epiphania

09:00 Uhr Schloss Röhrsdorf, Gottesdienst, Pfrn. Hinze

26.01.2025, Gottesdienst zur Einheit der Christen

09:00 Uhr Kapelle auf dem Friedhof Lockwitz, Gottesdienst,
Pfr. Dr. Grabner

Besondere Hinweise

21.12.2024 um 16:00 Uhr, Schlosskirche Lockwitz, Konzert Kam-
merchor SINGularis unter dem Motto „O magnum mysterium“ mit
Werken aus 1000 Jahren Musikgeschichte

Jeden Sonntag um 18:00 Uhr Friedensandacht in der Kirche
Röhrsdorf

Erreichbarkeit und Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung/Pfarramt
Lockwitz

Tögelstr. 1, 01257 Dresden

Tel.-Nr.: 0351 2840302, E-Mail: kg.dresden_lockwitz@evlks.de

Mittwoch 09:00 bis 14:00 Uhr

Eckstein Gemeinde Dohna (Ev. Freikirche)

Begegnungszentrum Burg Dohna, Pfarrstr.6, 01809 Dohna

Gemeindefeiter: Pastor Carsten Holey

Büroöffnungszeiten: Dienstag & Donnerstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr

Telefon/Fax 03529 510312/502446

E-Mail: info@eckstein-dohna.de

Homepage: www.eckstein-gemeinde.de

**Beratung und Begleitung für Einzelne, Familien und
Paare**

Petra Holey (Familientherapeutin) 03529 502448

E-Mail: p.holey@familientherapie-dohna.de- Termine nach Verein-
barung

Vermietung des Burggeländes und der Gebäude:

Kontakt über Karl-Heinz Knobloch 0152 29587633

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst

**Die Predigt ist als lifestream zu finden unter: youtube
Eckstein Gemeinde Dohna**

Royal Rangers (christliche Pfadfinder)

Kontakt und Information: Fritz Baor (Stammleiter) 0174
8413644 royalrangers351@gmail.com

Wir bieten coole Outdoor-Aktivitäten für jedes Alter an:

- Entdecker (4 - 6 Jahre)+ Forscher (6 - 8 Jahre)
- Kundschafter (9 - 11 Jahre)+ Pfadfinder (12 - 14 Jahre)
- Pfadranger (15 - 17 Jahre)+ Royal Ranger (ab 18 Jahre)

Treffen der Royal Rangers:

25.01.2025 erster Stammtreff im neuen Jahr

08.02.2025 Teamtreff

15.02.2025 Stammtreff

Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite (rr351.de) über die
Zeiten und Orte.

Kommt doch mal vorbei!

**Herzliche Einladung zum Winterlagerfeuer „Feuer &
Eis“ am 01.02.2025 ab 17.00 Uhr auf der Burgwiese.**



Kindertageseinrichtungen

Kinderhaus „Bummi“

Leiterin: Viola Michel

Stellvertretende Leiterin: Regina Werner

01809 Dohna, Georgstraße 2

Telefon: 03529 5636700; 0173 3976307

Fax: 03529 5296429

E-Mail: kindergarten-bummi@stadt-dohna.de

Kindergarten „Zwergenburg“

Leiterin: Julia Pimmé

OT Sürßen, Sürßen Nr. 26, 01809 Dohna

Telefon: 03529 5636710, Fax: 03529 598441

E-Mail: kindergarten-zwergenburg@stadt-dohna.de

Kindergarten „Am Fuchsbau“

Leiterin: Ria Grodde

OT Krebs, Krebs Nr. 21, 01809 Dohna

Telefon: 03529 5636720, Fax: 03501 507641

E-Mail: kindergarten-fuchsbau@stadt-dohna.de

www.kita-am-fuchsbau.de

Kindertagespflege

Jeanette Bartsch

Lockwitzer Str. 10, 01809 Dohna OT Borthen
Telefon: 0160 2413634
E-Mail: jeanette@bartsch-borthen.de

Anke Großer

An der Bodlitz 9, 01809 Dohna
Telefon: 0162 5669784
E-Mail: kindertagespflege.anke.grosser@gmx.de

Anne Kümmer

Carl-Strehle-Str. 5 A, 01809 Dohna
Telefon: 0176 60395617
E-Mail: annekuemmer@t-online.de

Schule

Grundschule „Marie Curie“

Schulleiterin: Ute Stephan
stellv. Schulleiterin: Anke Gretzschel
Sekretariat: Sylvene Zimmermann
Burgstr. 15, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636770
E-Mail: grundschule@stadt-dohna.de
Internet: www.grundschule-dohna.de

Oberschule „Marie Curie“

Rektorin: Katrin Ludwig
Konrektorin: Kerstin Heidel
Sekretariat: Doreen Rödel
Burgstr. 15, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636760
E-Mail: oberschule@stadt-dohna.de
Internet: www.os-dohna.de

Marie-Curie-Oberschule Dohna



Für Eltern und Schüler der zukünftigen 5. Klassen.

Hort

Leiterin: Grit Jachmann
Reppchenstraße 10a, 01809 Dohna
Telefon: 03529 5636730, Fax: 03529 597941
Außenstelle: Burgstraße 13, 01809 Dohna
Telefon: 03529 599450, Fax: 03529 5976423
E-Mail: Hort-Dohna@stadt-dohna.de

Der richtige Klick!

online auf: wittich.de



Bibliothek

Stadtbibliothek Dohna

Burgstraße 12a, 01809 Dohna



Öffnungszeiten

Montag: geschlossen
Dienstag: 11:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch: 11:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: geschlossen
Freitag: geschlossen

Telefon: 03529 563633
E-Mail: bibliothek@stadt-dohna.de
Internet: www.stadtbibliothek-dohna.de

Unsere beiden Mäuse klingeln ganz aufgeregt an der Tür ihrer Schneiderfreundin Cornelia Gottwald:

- Conni: "Lise und Marie! Warum seid ihr so aufgeregt?"
Marie: "Die Lise hat sich ihr Kleid eingerissen. Kannst du das reparieren? Du bist doch Schneiderin!"
Conni: "Dann kommt erstmal in mein Atelier!"
Lise: "Ich bin am Regal hängen geblieben. Das ist doch mein Lieblingskleid!"
Marie: "Atelier? Ist das keine Werkstatt?"
Conni: "Es ist eine Art von Werkstatt. Hier seht ihr meine Nähmaschinen, verschiedene Fäden und Stoffe. Bei uns Schneidern heißt das aber ‚Atelier‘."
Lise: "Kannst du mein Kleid reparieren?"
Conni: "Der Riss ist nicht schlimm. Das kann ich per Hand nähen. Wenn ihr etwas warten könnt?"
Lise und Marie: "Das können wir. Dürfen wir dir ein paar Fragen stellen?"
Conni: "Ja, klar. Legt los!"
Lise: "Warum bist du denn Schneiderin geworden?"
Conni: "Ich finde es sehr spannend, wenn ich mit meinen eigenen Händen, etwas Neues schaffen kann."
Marie: "Was gefällt dir an deinem Beruf?"
Conni: "Viele Menschen kommen zu mir. Sie haben ganz verschiedene Wünsche und Probleme. Es ist toll, wenn ich Lösungen finden kann."
Lise: "Warum gibt es so viele verschiedene Nadeln?"
Conni: "Es gibt verschiedene Stoffe. Sie bestehen aus unterschiedlichen Materialien. Leder ist ein ganz anderes Material als Seide. So haben Nadeln für Leder zum Beispiel kleine Messer."
Marie: "Die Stoffe fühlen sich auch ganz verschieden an."
Conni: "Der Stoff, den du gerade in den Mäusepfoten hältst, ist Baumwolle. Der daneben ist Seide."
Marie: "Die Seide ist schön weich und glänzend."
Conni: "So, Lise. Dein Kleid ist wieder wie neu. Aber möchtest du nicht gleich ein neues Mäusekleid mitnehmen?"
Lise: "Hast du denn ein neues Kleid für mich da?"
Conni: "Ich kann ein Kleid für dich nähen. Ich muss nur zuerst Maß nehmen."
Lise: "Maß nehmen?"
Conni: "Ich muss messen, wie groß du bist. Dann mache ich das Kleid wie das, was du anhast. Mit der Nähmaschine habe ich dann alles ganz schnell zusammengenäht. Welchen Stoff möchtest du denn haben?"
Lise: "Vielen lieben Dank. Ich nehme den rosafarbenen Stoff. Aber geht denn das wirklich so schnell?"
Conni: "Für eine fesche, kleine Maus wie du es bist, geht das schnell. Für Menschen und Kinder brauche ich schon etwas länger."

- Marie: "Haben wir nicht auch Bücher über das Nähen und Schneidern in der Bibliothek?"
- Lise: "Ich weiß das gar nicht, Marie. Aber wenn wir ein Buch finden, dann kommen wir wieder zu dir, Conni."
- Conni: "Klar könnt ihr wieder kommen. Dein Kleid ist fertig, Lise. Vielleicht finden wir dann in dem Buch ein weiteres neues Kleid für die Lise. Wollen wir das dann gemeinsam nähen?"
- Lise und Marie: "Dann lernen wir das Nähen und Schneidern von dir, Conni. Das wird toll. Darauf freuen wir uns jetzt schon!"
- Lise: "Wie schön, dass unsere Freundin Conni gleich bei uns um die Ecke wohnt. Danke für das schöne neue Kleid".

So gehen unsere beiden Mäuse ganz glücklich in die Bibliothek zurück. Ob Lise und Marie ein Buch über das Nähen gefunden haben? Fragt die Beiden bei eurem nächsten Besuch.

Museum

Heimatmuseum Dohna

Am Markt 2, 01809 Dohna
Telefon: 03529 563634; Fax: 03529 5636934
E-Mail: museum@stadt-dohna.de

Öffnungszeiten:

jeder 1. und 3. Samstag und Sonntag: 14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag: 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Neues aus dem Museum

Am zweiten Advent war es so weit, der Romantische Weihnachtsmarkt Dohna öffnete wieder seine Türen auf dem Marktplatz und mit ihm unsere **erste Historische Hofweihnacht im Garten hinter dem Museum.**

Spielleute, Handwerker und Händler erfreuten die Besucher mit ihrem Können und ihren Waren. Die **Taverne** „Zum hinkenden Heinrich“ verköstigte mit Imker-Met und Fettkniften und unser Museumscafé im Hof bot wieder die besten Waffeln weit und breit mit Glühwein und Punsch an.



Die Besucher dankten es mit vielen fröhlichen Gesichtern, netten Gesprächen und großem Interesse auch an unserer **Ausstellung „Knack die Nuss“**. Auch die Erklärungen zum Spinnen und das Basteln kamen nicht zu kurz.

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr und danken allen Beteiligten für diesen gelungenen Jahresabschluss.



Wir freuen uns auf Sie! Bleiben Sie neugierig.

Herzlichst, Ihr Team des Museums Dohna



Heimatmuseum DOHNA
Sonderausstellung „Knack die Nuss“
 vom 7.12.24-19.1.25

Leihgaben des Nussknackermuseums Neuhausen

Heimatmuseum Dohna | Am Markt 2 | 01809 Dohna
 Tel. 03529/563634 | museum@stadt-dohna.de
 Dezember/Januar: Sa/So 14 - 17 Uhr
 Di 13 - 16 Uhr / Do 9 - 12 Uhr sowie n. Absprache

Die Stadt Dohna und die verantwortliche Planerin Frau Viehrig werden uns das Projekt in seinen Einzelheiten vorstellen und Hinweise und Wünsche der Meusegaster gern aufnehmen. Wir freuen uns auf interessierte Bürger und bitten um eine kurze Info der Teilnahme um den Platzbedarf zu planen.

Eine Idee des Ortschaftsrates ist es, dass Projekt im Rahmen einer Einwohnerversammlung allen Bürgern vorzustellen und zu präsentieren, aber dazu später mehr.

Auch in den Ortschaften Köttewitz und Krebs wird in 2025 etwas getan, die Einzelheiten werden wir zu gegebener Zeit veröffentlichen.

Die Arbeit des Ortschaftsrates kann nur erfolgreich sein, wenn sich alle daran beteiligen.

Bitte senden Sie Ihre Anfragen und Wünsche an uns gern per Mail ortsvorsteher.meusegast@stadt-dohna.de oder kommen Sie zu den Ortschaftsratssitzungen und besprechen vor Ort Ihr Anliegen. Bitte informieren Sie sich in den Schaukästen, dort werden wir immer wieder interessante Informationen aushängen.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Helmecke
 Ortsvorsteher
ortsvorsteher.meusegast@stadt-dohna.de
 Zedernweg 6
 01809 Dohna
 TEL: +49 176 45872468



— Anzeige(n) —

Unsere Sonderausstellung
„Knack die Nuss“
 bis zum **19.01.2024**
JEDES WOCHENENDE
von 14-17 Uhr

Ortschaft Meusegast



Neujahrsgruß vom Ortschaftsrat

Meusegast / Köttewitz / Krebs

Wir hoffen, alle Einwohner hatten besinnliche Weihnachtstage im Kreis Ihrer Familien und Freunde und ebenso einen Guten Start ins Jahr 2025.

Das Jahr ist bereits angebrochen und uns erwarten viele neue Aufgaben und auch eine Menge Neuerungen in unseren Ortschaften. Dem Ortschaftsrat Meusegast wird in seiner ersten Sitzung 2025 am 10.02.2025 das Projekt „Pikto Park Meusegast“ vorgestellt, dass eine Umgestaltung der Regenteiche und der Flächen am Spielplatz beinhaltet.

Leserbriefe

Aufruf-Start für LEADER-Fördermittel

Die Region „Sächsische Schweiz“ startet wieder Aufrufe zur Abgabe von LEADER-Fördermittelanträgen für Projekte im ländlichen Raum. 3 Mio € stehen zur Verfügung.

Auferufen sind Projekte in den folgenden Handlungsfeldern:

- HF 1 Grundversorgung
- HF 2 Bildung
- HF 3 Tourismus
- HF 4 Bilden
- HF 5 Wohnen

Fristen zur Abgabe der Anträge:

HF 1/4 - 14.03.2025

HF2/3/5 – 17.04.2025

Nähere Informationen unter:

www.re-saechsische-schweiz.de

Regionalmanagement Sächsische Schweiz

Krietzschwitzer Straße 20

01796 Pirna

Tel.: 03501 4704870



Neues aus der Gemeinde Müglitztal

Kindertageseinrichtungen

Kindergarten „Schatzinsel“

Leiterin: Gaby Pietzsch

Am Sportplatz 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach

Tel.: 0152 27097836

E-Mail: kita-schatzinsel@gemeinde-mueglitztal.de

Kindergarten „Spatzennest“

Leiterin: Marion May

Maxener Straße 18a, 01809 Müglitztal OT Maxen

Tel.: 035206 392703

E-Mail: kigrgr_spatzennest@web.de

Kindergarten „Regenbogen“

Leiterin: Marion May

Burkhardswalder Str. 16b, Müglitztal, OT Burkhardswalde

Tel.: 035027 5345

E-Mail: marion.may@gemeinde-mueglitztal.de

Kindertagespflege „Schlosszwerge“

Ariane Ressel

Maxener Straße 1, 01809 Müglitztal OT Maxen

Tel. 0162 2865973

E-Mail: arimarkus@web.de

— Anzeige(n) —

Schule

Grundschule Mühlbach

Schulleiterin: Daniela Santura

Sekretariat: Pia Schütze

Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach

Telefon: 035027 5451, Fax: 035027 62437

E-Mail: info@gs-muehlbach.de

Internet: www.gs-muehlbach.de

Neujahrsgriße des Schulfördervereins der Grundschule Mühlbach

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Angehörige, Lehrerinnen, Hortpersonal und weitere Unterstützer, wir wünschen allen ein gesundes neues Jahr.

Da wir im letzten Jahr den Redaktionsschluss verpasst haben, holen wir es nun nach, um Ihnen für die Zusammenarbeit, die vielen schönen Momente und den Zuspruch zu bedanken. Ohne diese würde die Förderung der Schule kaum funktionieren.

Unser besonderer Dank geht an die Bäckerei Schietzold, die ITM Zschaler GmbH, den TSM Volleyball Müglitztal e.V., Martin Richter, Jens Bürger und Alexander Masuch für die wiederholte unkomplizierte Unterstützung unserer Projekte.

Wir freuen uns auf das Jahr 2025, indem wir gemeinsam hoffentlich wieder viele Ideen zugunsten der Schülerinnen und Schüler unserer GS Mühlbach realisieren können.

Es grüßt der Vorstand vom Schulförderverein Grundschule Mühlbach e.V.

Anne Bürger, Stefanie Hickmann, Fatima Haupt und Susann Masuch

sfv.grundschule.muehlbach@gmx.de

<https://sfvgrundschulemuehlbach.weebly.com/>

Vereine

Neues vom SV Sachsen Müglitztal



Wir hoffen, ihr hattet alle eine schöne Weihnachtszeit und konntet das Zusammensein mit euren Familien und Lieben genießen oder einfach ein wenig zur Ruhe kommen. Hinter uns, als Verein, liegt erneut ein sehr herausforderndes, aber auch erfolgreiches Jahr. Mit dem Bau des neuen

Volleyballplatzes und der Neugründung unserer Abteilung „Rückenfit für Jedermann“ konnten wir wieder neue Akzente in unserem Vereinsleben setzen. Die Ergebnisse unserer Fußballer sind ebenfalls Grund zur Freude.

Wir wünschen euch allen ein gesundes neues **Jahr 2025** und würden uns über jede neue Sportfreundin und jeden neuen Sportfreund freuen. **Bis dahin „SPORT FREI“.**

Abt. Fußball

Am 07.12.2024 fand das Nachholspiel unsere „Mühlbacher Jungs“ gegen den SC Einheit Bahratall-Berggießhübel 2. statt. Mit einem 3:0 Sieg gelang ihnen der Sprung auf Tabellenplatz 1. Nach 12 Spielen (9 Siege, 2 Unentschieden und nur 1 Niederlage) und einem Torverhältnis von 47:11 Toren grüßen sie von der Tabellenspitze und gehen in die wohlverdiente Winterpause. Dazu die Glückwünsche des Vorstandes.



Kontakt und Information

- SV Sachsen Müglitztal -
 E Mail: svmueglitztal@gmx.de
 Internet: www.sv-mueglitztal.de
 Jens Wieczorek Tel.: 035206 31511
 E-Mail: jens-wieczorek@t-online.de

Neues vom Heimat- & Feuerwehrverein Mühlbach e. V.

Der Heimat- & Feuerwehrverein Mühlbach wünscht allen ein gesundes neues Jahr!

Instandsetzung Wanderparkplatz Mühlbach

Arbeitseinsatz am Wanderparkplatz und „Strand“ in Mühlbach
 Am 12.10 und 16.11.2024 fanden zwei Einsätze statt, um den Wanderparkplatz mit seinen Bänken und Informationstafeln zu reparieren, neu zu streichen. Auch der Natur-Steinhaufen wurde wieder aufgeräumt und vom Unkraut befreit. Einige Natur Informationstafeln wurden ersetzt.

Der „Strand“ an der Müglitz bekam mit vielen Kräften neuen Sand. Somit ist alles für das kommende Frühjahr und Sommer hergerichtet.

Vielen Dank an alle Mitglieder des Vereins, der Feuerwehr und Helfern fürs Mitmachen!!



Am 8. November fand im Dorfgemeinschaftshaus „Mühlbacher Dorftreff“ eine Lesung mit Frau Sabel von der SZ statt. Es gab viele kleine Geschichten – Wochenendbonbons zum Lachen und Nachdenken... Mit 30 teilnehmenden Personen war die Veranstaltung gut besucht. Als Versorgung gab es ein kleines Imbissangebot.



Weihnachtsbaumstellen

war am Freitag und Samstag 23.11.2024, mit Unterstützung der Gerüstbau Firma Binding aus Heidenau wurde am Freitag der Baum aufgestellt. Zum gemeinsamen schmücken am Samstag bei einem Becher Glühwein und selbstgebackenen Stollen- Danke an Annakamen viele Vereinsmitglieder. Damit wurde die Weihnachtszeit in Mühlbach eingeleitet.



Zum Wiederholten Mal fand im Dorfgemeinschaftshaus am ersten Adventswochenende – 30.11.2024 unsere **Seniorenweihnachtsfeier** statt. Bei leckeren Stollen, Plätzchen gab es viel zu erzählen. Mit viel Liebe wurde die schöne Tafel durch unsere Frauen des Vereins vorbereitet und die Gäste bedient. Leider war unsere musikalische Begleitung wegen Krankheit kurzfristig ausgefallen. Anschließend fand unsere Vereinsweihnachtsfeier statt.



Die nächsten Veranstaltungen sind auch schon geplant:

- 31.01.2025 – 18 Uhr Geschichte der Familie Wollmann mit Frau Gisela Niggemann-Simon und Herrn Simon
- 28.02.2025 – 18 Uhr Lesung und Bildervortrag vom Weg nach Santiago de Compostela mit Herrn Tin Pohl

Anmeldungen sind schon möglich. Besuchen Sie unsere Website

www.heimatvereinmuehlbach.de

Wolfgang Simmert
 Vorstand / Medien

Amts- und Mitteilungsblatt online lesen!

Als ePaper mit PC. Handy. Tablet.

Lesen Sie gleich los: epaper.wittich.de/2600

Einladung zum Vortrag am 31.1.2025 - 18 Uhr im Mühlbacher Dorftreff

Frau Gisela Niggemann-Simon und Herr Michael Simon berichten über die Geschichte der Familie Wollmann.



Im Mittelpunkt stehen Wollmanns Aktivitäten als engagierter Sammler und Heimatforscher, der mit der Einrichtung eines Museums auf dem Finckenfang bei Maxen einst weithin bekannt geworden ist. Im Vortrag werden die Stimmen der beiden längst verstorbenen Herren wieder erklingen. Gemeinsam werden wir ihren unterhaltsamen Ausführungen zuhören, und zwar genau an jenem Ort, an dem sie einst aufgenommen wurden:
im heutigen Dorfgemeinschaftshaus „Mühlbacher Dorftreff“, das früher das Kaufhaus Wollmann war.

Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt!

Der Eintritt ist frei.

Haben Sie sich bei uns wohlfühlt, bitten wir um eine kleine Spende. Damit auch in Zukunft kostenfreie Veranstaltungen durchgeführt werden können.

Anmeldung unter: heimatvereinmuehlbach.de

oder Briefkasten: Heimat- und Feuerwehrverein, Müglitztalstraße 21, 01809 Mühlbach

QR-Code scannen und anmelden:



Gemeinsame Informationen und Bekanntmachungen

Auflösung Bilderrätsel



© Foto: Gemeindeverwaltung Müglitztal

Gut getarnt hinter den Bäumen winkt das Schrottmännlein aus dem Dezember-Lokalanzeiger täglich von der Mauer der Burkhardswalder Straße 32 in Burkhardswalde.

Bilderrätsel Januar 2025



Es gibt viel zu sehen in Dohna und Müglitztal. Wissen Sie, was auf dem Foto zu sehen ist und wo die Skulptur zu finden ist?

Dann schreiben Sie uns eine E-Mail an: info@stadt-dohna.de mit dem Betreff: **Bilderrätsel**.

Unter allen richtigen Einsendungen wird wieder ein Gewinn verlost.

Die Teilnahme gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Veröffentlichung von Name und Wohnort im Falle des Gewinns.

Amtsblatt nicht erhalten?

Rufen Sie uns an!



Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tel.: 03535 489-111 // -119 und -118

E-Mail: vertrieb@wittich-herzberg.de

Schlossgeflüster

Datum	Veranstaltung	Uhrzeit	Ort	Weitere Infos
10./11./12.01.2025	Lichterführung	Jeweils 16:00 und 18:00 Uhr	Schloss Weesenstein Museum	In den dunklen Wintermonaten verwandelt sich unser romantisches Felsenschloss in einen kerzenerhellten Traum. Auf Ihrer Führung durch die Räume des Schlosses und der Burg erfahren Sie viel vom Adventsbrauchtum Sachsens und Böhmens und lernen Weesensteiner Sagen, Mythen und Legenden kennen. Ein kurzes Orgelspiel mit anschließendem Glühwein zum Abschluss des 90minütigen Rundgangs rundet Ihre Lichterführung ab. Ab 6 Jahre geeignet! Buchen Sie diese Führung auch gern für Ihre Nachweihnachts- oder Familienfeier an individuellen Terminen. Tel. 035027 626 29 oder museumsladen.weesenstein@schloesserland-sachsen.de Tickets: www.schloss-weesenstein.de

19.01.2025	Familienführung „Was machten die Kinder im Winter“	10:30 Uhr	Schloss Weesenstein Museum	Auch in der kalten Jahreszeit ging das Leben im Schloss weiter. Doch: Haben die kleinen Burgfräulein und Ritter sehr gefroren? Wie heizte man einen Ofen oder einen Kamin? Wie machte man Licht, wenn es noch keinen Strom gab? Was gab es zu Essen, wenn man nicht im Supermarkt einkaufen konnte? Wir lernen, wie man sich auf den Winter vorbereitete, was es alles zu tun gab und wie man in den langen Wintern die Zeit kurzweilig verbrachte. Handarbeiten waren z.B. im Winter ein beliebter Zeitvertreib. Gemeinsam stellen wir eine Bommel her. Vielleicht als Schmuck für eine warme Mütze? Zum Aufwärmen vor Ort gibt es ein Heißgetränk. Tickets: www.schloss-weesenstein.de
25.01.2025	Jahresauftakt-Konzert Cobario – „Wiener Melanche!“	19:00 Uhr	Schloss Weesenstein Großer Saal	Cobario lädt zu einem verspäteten Neujahrskonzert der Extraklasse ein. Die drei Wiener servieren dabei ihre ganz eigene Melanche - Musik aus aller Welt, dargeboten mit dem typischen Wiener Schmäh. Das mehrfach ausgezeichnete Instrumentaltrio Cobario reißt das Publikum im Programm „Wiener Melanche!“ schon beim ersten Stück mit und wird dafür mit großen Applaus gefeiert! Leidenschaftlich spielen sie sich durch das weite Spektrum der Weltmusik, streifen die Klassik, mäandern durch den Pop, dabei aber immer musikalisch virtuos und auf höchstem Niveau. In der Pause gibt es eine gratis Weinverkostung - durchgeführt vom Geiger persönlich. Treue Fans wissen es schon: Dazu unbedingt ein eigenes Weinglas mitbringen! <u>Besetzung:</u> Herwig Schaffner Violine, Klavier Peter Weiss Gitarre Georg Aichberger Gitarre Tickets: www.cobario.com
26.01.2025	Sonntagsführung „Verstecktes & Entdecktes“	11:00 Uhr	Schloss Weesenstein Museum	Dieser Rundgang führt durch sonst verborgene Räume des Schlosses und der Burg, unter anderem in den frisch renovierten Wintergarten oder auch durch die eindrucksvollen Böden der Oberburg. Freuen Sie sich auf spannende uralte Gemäcker und brandneu restaurierte Säle und tauchen Sie ein in die versteckten Geheimnisse des Schlosses Weesenstein. Ab 6 Jahre geeignet! Tickets: www.schloss-weesenstein.de
31.01.2025	AUF EIN BIER Musikalische Lesung des Romans „Quitt“ von und mit Stefan Gliwitzki	19:00 Uhr	Schloss Weesenstein Großer Saal	Stefan Gliwitzki kennen wir als professionellen Musiker und Komponist seiner Folk-Band Tone Fish (www.tone-fish.de). Seit mehr als zehn Jahren tourt er mit seiner Band in ganz Deutschland, singt, spielt Gitarre und Irish Bouzouki. Fünf erfolgreiche CDs hat die Band bislang herausgebracht und spielte rund 1.000 Live-Konzerte. Auch in Weesenstein war die Band Tone Fish schon mehrmals Gast beim Irish Folk Festival. Der Anglist und Theologe Stefan Gliwitzki hat viele mittelständische Unternehmen geleitet – und kennt die Kultur der Arbeitswelt, die üblichen Gepflogenheiten und verborgenen Ansitten von unten bis oben. Sein Hang zur Ironie ist vermutlich angeboren oder erst dadurch entstanden. Jetzt präsentiert er uns seinen satirischen Roman „QUITT“ : gedacht für Menschen, die mit der Arbeitswelt, ihren Absurditäten und ungeschriebenen Gesetzen vertraut sind, Sarkasmus schätzen und sich den hart erarbeiteten Frust über den Job mal richtig vom Leib lachen wollen. Menschen, die das Leben in Kleinstädten kennen und sich darüber amüsieren können. Menschen, die einfach so gern lachen oder es lernen wollen. Und die Gitarre hat er natürlich dabei. Tickets an der Abendkasse!
01.02.2025	Marionetten-Theater Frau Holle – Klix-Klax Klugs Theater	15:00 Uhr	Schloss Weesenstein Konzertsaal	Ein Wintermärchen frei nach den Gebrüder Grimm Zwei Stiefschwestern leben mit ihrer Mutter in einer kleinen Stadt. Die eine ist fleißig, die andere faul. Eines Tages fällt der Fleißigen beim Spinnen die Spindel in den Brunnen. Ihre garstige Mutter befiehlt ihr, sie wieder herauszuholen. In ihrer Verzweiflung springt Marie in den Brunnen und - ertrinkt? Nein, wie durch ein Wunder landet sie im Garten von Frau Holle, die sie in ihre Dienste nimmt und dafür reich beschenkt. Als Marie nach einiger Zeit mit Gold und Schmuck behangen wieder nach Hause kommt, möchte die neidische Schwester es ihr gleich tun. Doch irgendetwas läuft dabei schief... Tickets: www.schloss-weesenstein.de

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Müglitztal sucht spätestens zum 01.03.2025 befristet gemäß § 14 Abs. 1 TzBfG in Vollzeit einen

Sachbearbeiter (m/w/d)

für Liegenschaftsverwaltung, Sekretariatstätigkeiten sowie Sitzungsdienst.

Müglitztal ist eine Gemeinde im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, mit Verwaltungssitz in Weesenstein. Sie gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Zur Gemeindeverwaltung Müglitztal zählen ca. 1.900 Einwohner und 7 Ortsteile.

Ihr tägliches Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Erledigung allgemeiner Sekretariatstätigkeiten, wie Postbearbeitung, Telefondienst, Terminkontrolle, Pflege der Website,
- Vorbereitung, Protokollführung und Nachbereitung der monatlichen Gemeinderatssitzungen,
- Bewirtschaftung der kommunalen Liegenschaften in Bezug auf die Vermietung, Verpachtung sowie Verwaltung,
- Bearbeitung von Land-, Garten-, Garagen- und Fischereipachtangelegenheiten,
- Sicherstellung der baulichen Unterhaltung der kommunalen Liegenschaften.

Zur Lösung der täglichen Herausforderungen bringen Sie:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder eines vergleichbaren kaufmännischen Abschlusses,
- Kenntnisse sächsische Haushaltsordnung und Gemeindeordnung sowie
- erste Berufserfahrung in einer vergleichbaren Position mit.

Was wir uns von Ihnen wünschen:

- selbstständige, strukturierte Arbeitsweise,
- hohes Maß an Einsatzbereitschaft, Loyalität, Verschwiegenheit und Flexibilität im Umgang mit wechselnden Arbeitsbedingungen,
- serviceorientiertes, repräsentatives Auftreten sowie gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift,
- Freude am Umgang mit Menschen und den gängigen MS Office-Anwendungen.

Sie erwartet:

- eine angenehme Arbeitsatmosphäre mit einer modernen Arbeitsplatzausstattung,
- ein abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Tätigkeitsgebiet,
- eine Befristungsdauer von voraussichtlich 18 Monaten gem. § 14 Abs. 1 TzBfG,
- eine Vergütung bei Vorliegen aller Voraussetzungen bis Entgeltgruppe 9a TVöD zzgl. der tariflichen Leistungen, wie z. B. Leistungsentgelt, Sonderzahlung und 30 Tagen Urlaub p.a.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **10.01.2025** an personal@stadt-dohna.de. Alternativ können Sie Ihre Bewerbung mit Unterlagen per Post an die Gemeinde Müglitztal, Schulstr. 18, OT Weesenstein, 01809 Müglitztal senden.

Für Fragen rund um die Stellenausschreibung steht Ihnen Frau Klein (Personal, Telefon 03529 563625) zur Verfügung.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit der Weiterleitung Ihrer Unterlagen an die für die Einstellung zuständigen Gremien einverstanden. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist direkt den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Sollten Sie Ihre Bewerbung in Papierform einreichen, achten Sie darauf, keine Originalzeugnisse beizufügen. Haben Sie bitte Verständnis, dass nicht berücksichtigte Papier-Bewerbungen nur gegen einen adressierten und frankierten Rückumschlag zurückgesandt werden können. Andernfalls werden nach Abschluss der Verfahren alle Schriftstücke datenschutzgerecht vernichtet.

Weesenstein, den 16.12.2024



Michael Neumann
Bürgermeister

Datenschutzerklärung:

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet werden dürfen. Eine Weitergabe oder sonstige Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Bewerbungsprozesses an im Prozess involvierte Personen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/datenschutzhinweise/

www.gemeinde-mueglitztal.de/impressum/

oder

in der Stadtverwaltung Dohna, Zi. 305, Am Markt 10/11, 01809 Dohna